

**SATZUNG DER GEMEINDE
BRUNSBEK ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
- ORTSTEIL KRONSHORST -**

TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art sowie eine Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig.
2. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Ausschwingbereich elektrischer Leiterseile) ist eine Bebauung sowie Bepflanzung mit einem Abstand von weniger als 4,0 m zu den elektrischen Leiterseilen unzulässig.
3. Innerhalb der privaten Grünfläche - Parkanlage ist eine Bebauung jeglicher Art unzulässig.
4. Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung werden festgesetzt als landschaftsgerechte Anpflanzung nur mit Laubbäumen und Laubgehölzen zu bepflanzen in nachfolgender Art und Weise:
Als Grundbepflanzung mit 50% Flächenanteil: Schlehdorn, Hasel, Hainbuche, Brombeere
Zur Auflockerung mit 50% Flächenanteil: Hundsrose, Filzrose, Bergahorn, Feldahorn, Roter Hartriegel, Weiden, Rotbuche, Eberesche, Stieleiche, Zitterpappel, Schwarz-erle.
Als Pflanzfläche ist ein mindestens 0,80 m hoher Erdwall herzurichten.
5. Die Mindestbreite neu zu bildender selbständig bebaubarer Grundstücke entlang öffentlicher Verkehrsflächen mit Ausnahme in Bereichen von Wendeanlagen wird mit mindestens 16,0 m festgesetzt.
6. Die Mindestgröße neu zu bildender selbständig bebaubarer Grundstücke wird mit mindestens 600 qm festgesetzt.
7. Innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN) sind nur Nutzungen nach § 5 Abs. 2, Ziffer 1 (Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude) BauNVO zulässig.
8. Die Sockelhöhen werden mit maximal 1,2 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt.
9. Die konstruktive Höhe der Drenpel bei Wohngebäuden wird mit maximal 0,60 m Höhe festgesetzt.
10. Die Traufhöhen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude werden mit maximal 7,0 m Höhe über vorhandener Geländeoberkante festgesetzt.
11. Siloanlagen sind bis zu einer Höhe von 25,0 m über vorhandener Geländeoberkante zulässig.
12. Innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN) werden die Dachformen als Pultdach, Satteldach oder Walmdach festgesetzt. Die zulässigen Dachneigungen werden mit 10 Grad bis 48 Grad Neigung festgesetzt.
13. Außerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN) werden die Dachformen als Flachdach oder flachgeneigtes Dach bzw. Satteldach oder Walmdach festgesetzt. Die Dach-

neigungen werden mit 0 Grad bis 5 Grad bzw. 15 Grad bis 48 Grad Neigungen festgesetzt.

14. Walmdächer sind als Krüppelwalmdach zulässig.

15. Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Dachneigung zulässig.

16. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in ihrer äußeren Gestaltung den jeweiligen Hauptbaukörpern auf dem Grundstück anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer sind zulässig.

17. Gemäß § 9 (1) 24 BBauG werden zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen von der Landesstraße 160 für die Gebäude auf den Grundstücken Nr. 7, 8, 9, 19, 21, 22, 143 passive Schallschutzmaßnahmen nach Entwurf DIN 4109 vom Februar 1979, Teil 6, Tabellen 1 und 2 für den Lärmpegelbereich II festgesetzt. Diese Maßnahmen sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen.

18. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Anbaufreie Strecke) ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 - Ortsteil Kronshorst-	§ 9 (7) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) 1 BBauG
MD	Dorfgebiet	
EN	Eingeschränkte Nutzung	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)	
	Geschoßflächenzahl (z.B. 0,35)	
GR 60 qm	Grundfläche (z.B. 60 qm)	
0,40	Grundflächenzahl (z.B. 0,40)	
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		§ 9 (1) 2 BBauG
o	Offene Bauweise	
	Nur Einzelhäuser zulässig	
	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 4 BBauG
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) 5 BBauG
	Fläche für den Gemeinbedarf	
	Kirche	
	Feuerwehrgerätehaus	
	Bauhof	
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 10 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	Verkehrsfläche	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sowie Zugang	
	Grundstückzufahrt	
	Straßenbegrenzungslinie	
	FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13 BBauG
	Elektrische Hauptversorgungsleitung, oberirdisch (z.B. 11 kV)	
	Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11 kV)	
	FLÄCHEN FÜR ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 14 BBauG
	Fläche für Entsorgungsanlagen	
	Schmutzwasserpumpwerk	
	Gebietskläranlage	
	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BBauG
	Öffentliche und private Grünfläche	
	Öffentliche Parkanlage	
	Private Parkanlage	
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 (1) 16 BBauG
	Wasserfläche - Teich	
	Wasserfläche - Bach	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 BBauG
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
	Geh- (G), Fahr- (F), Leitungsrecht (L)	
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 (1) 24 BBauG
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen	
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§ 9 (1) 25a BBauG in Verbindung mit § 9 (1) 25b BBauG
	Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	
	Zu pflanzender Einzelbaum und dessen Erhaltung	
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25b BBauG
	Zu erhaltende Bepflanzung - Knick	
	Zu erhaltende Bepflanzung - Einzelbaum	

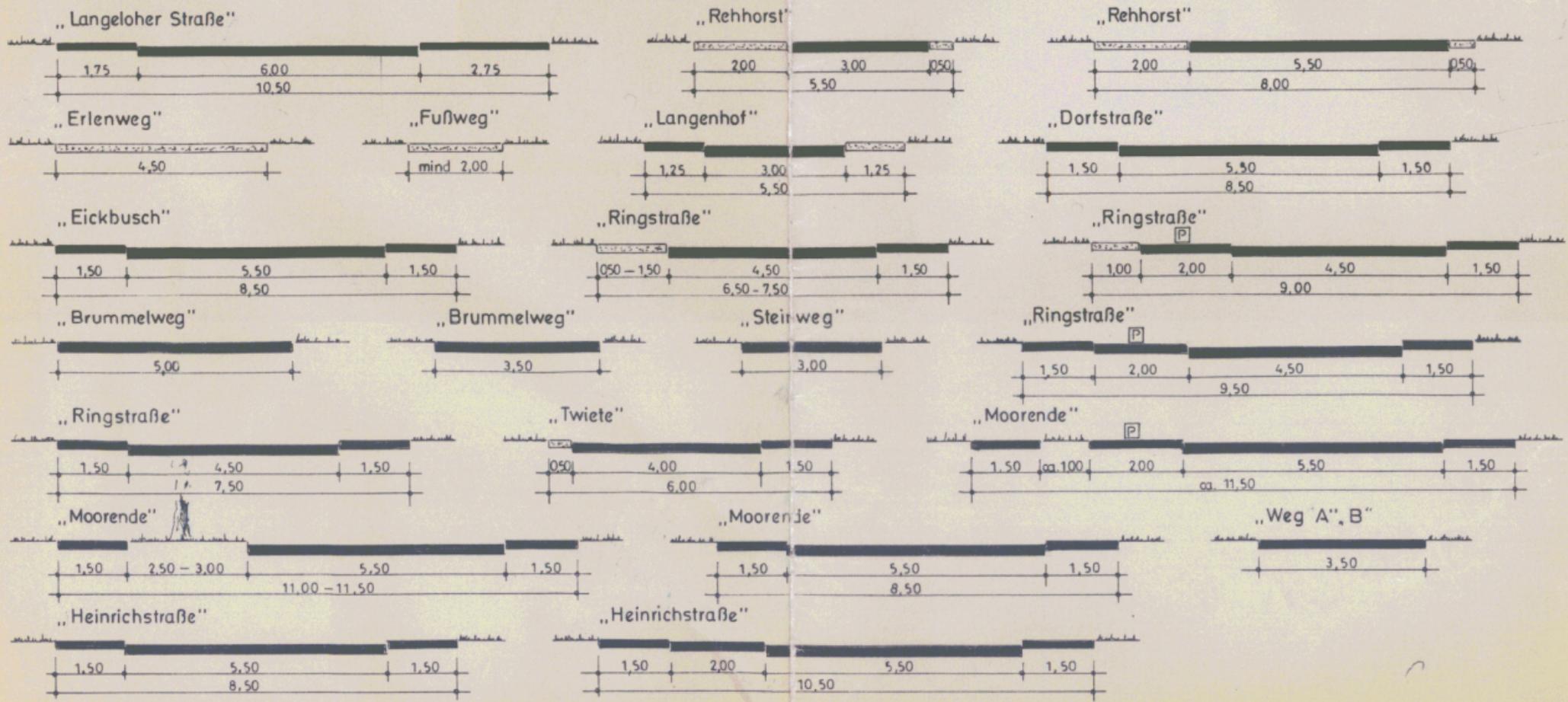
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Grenze des Landschaftsschutzgebietes	§ 9 (6) BBauG
	Landschaftsschutzgebiet	

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen		Künftig entfallende bauliche Anlagen
	Flurstücksgrenze		Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze		Flurstücksbezeichnung
	Höhenlinie		Sichtfläche
	Grundstücksnummer		Anbaufreie Strecke
	Ortsdurchfahrtsgrenze		Ausschwingbereich elektrischer Leiterseile
	Künftig entfallende elektrische Hauptversorgungsleitung		

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

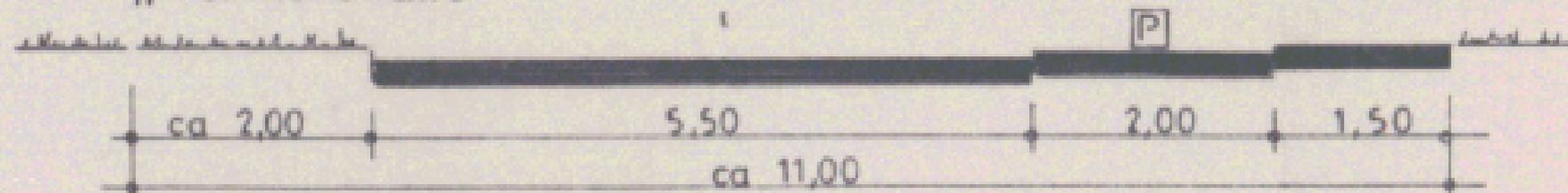


NOCH STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

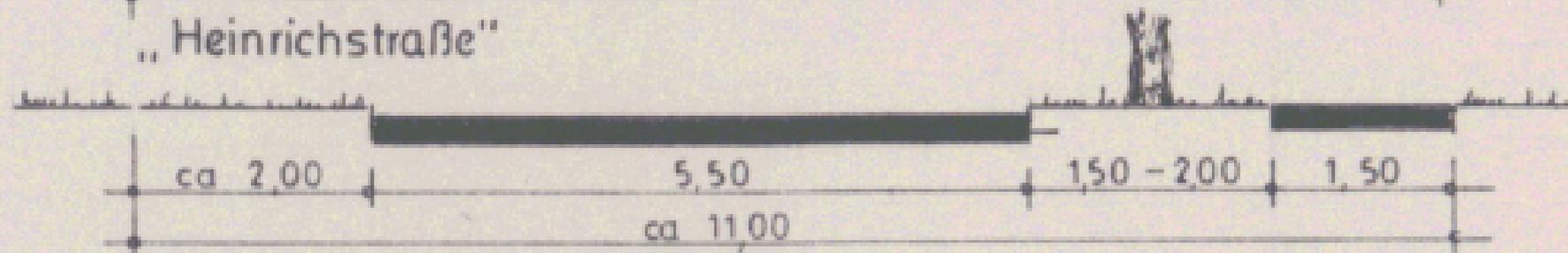
„Heinrichstraße“



„Heinrichstraße“



„Heinrichstraße“



Die Fassung des zur Auflagenerfüllung überarbeiteten Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05. Februar 1987 bis zum 05. März 1987 während folgender Zeiten: - Dienststunden - öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 13. Januar 1987 bis 05. Februar 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. Januar 1987 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Brunsbek, den 103

Siegel

Rudolf Vogelw
2. STELLV. BÜRGERMEISTER

Die in ihren Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange, die betroffenen Grundstücke sowie die den betroffenen Grundstücken benachbarte Grundstücke sind gemäß § 2a Abs. 7 BBauG mit Schreiben vom 20. Febr. 1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Brunsbek, den 12.08.1986

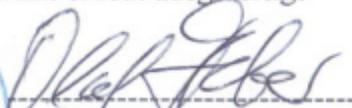
Siegel

Rudolf Vogelw
2. STELLV. BÜRGERMEISTER

Aufgrund der fehlerhaften Ausfertigung wird die Satzung, bestehend aus der Planbezeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) hiermit erneut ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brunsbek, 26. Mai 1999





(Olaf Beber)
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28. Mai 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist rückwirkend am 22. Okt. 1987 in Kraft getreten.

Brunsbek, 31. Mai 1999





(Olaf Beber)
Bürgermeister

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/ 12-62.088(6)

vom 24.10.1986

Bad Oldesloe, den 24.10.86

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn

Umweltamt

Plangenehmigungsbehörde

[Handwritten signature]

Dr. Becker-Birck



Entworfen und aufgestellt nach § 8 und 9 BBauG 1976/1986 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08. Juni 1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 01. Sept. 1983 bis 23. Sept. 1983 erfolgt.
Brunsbek, den 12. 08. 1986

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 15. Mai 1984 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch öffentlichen Aushang vom 27. April 1984 bis 30. Mai 1984.
Brunsbek, den 12. 08. 1986

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. August 1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Brunsbek, den 12. 08. 1986

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Die Gemeindevertretung hat am 17. Sept. 1985 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Brunsbek, den 12. 08. 1986

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. Nov. 1985 bis zum 11. Dez. 1985 während folgender Zeiten: Dienststunden

öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 17. Okt. 1985 bis 12. Dez. 1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. Nov. 1985 von der öffentlichen Auslegung beauftragt worden.
Brunsbek, den 12. 08. 1986

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Der katastermäßige Bestand am - 4. AUG. 1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Oldesloe, den 12. AUG. 1986

KATASTERBAD OLDESLOE
2
Oberreg. Vermessungsrat
Soll

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 11. Febr. 1986 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Brunsbek, den 12. 08. 1986

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11. Febr. 1986 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. Febr. 1986 gebilligt.
Brunsbek, den 12. 08. 1986

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 24. Oktober 1986 Az.: 61/12-62.088 (6) - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.
Brunsbek, den 03. JUNI 87

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 1986 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 11. Juni 1987 Az.: 61/12-62.088 (6) bestätigt.
Brunsbek, den 26. AUG. 87

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Brunsbek, den 26. Okt. 87

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind 7.10.87 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44(5) BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.10.1987 rechtsverbindlich geworden.
Brunsbek, den 26. Okt. 87

GEMEINDE BRUNSBEK
KRS. STORMARN
Siegelt
2. STELLV. BÜRGERMEISTER
Rudolf Nigeln